# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niedermoschel

**vom 05. Februar 2015**

Der Gemeinderat Niedermoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2

### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3

### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niedermoschel vom 10. Oktober 2006 außer Kraft.

Niedermoschel, den 05. 02. 2015

Gemeinde Niedermoschel (S) Verbandsgemeinde Alzey-Obermoschel

B. Grünewald

Grünewald, Ortsbürgermeister

# *Anlage zur Friedhofsgebührensatzung*

***vom 05. Februar 2015***

## *I. Einzelgräber*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 155,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 200,00 € |
| 3. | Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“ | 300,00 € |
| 4. | Zuschlag für die Pflege des Grabes | 150,00 € |
| 5. | Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

## *II. Gemischte Grabstätten*

| | |
|---|---|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 200,00 € |

## *III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten*

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | a) eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| | b) jede weitere Grabstätte | 250,00 € |
| 2. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für | |
| | a) eine Urnen-Wahlgrabstätte | 400,00 € |
| | b) jede weitere Grabstätte | 200,00 € |
| 3. | Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“ | 600,00 € |
| 4. | Zuschlag für die Pflege des Grabes | 400,00 € |
| 5. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| | a) für eine Doppelgrabstätte | 1/30 des jeweiligen Grundbetrages |
| | b) für jede weitere Grabstätte | 1/30 des jeweiligen Grundbetrages |
| 6. | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 bis 4 | |
| | a) für eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| | b) für jede weitere Grabstätte | 250,00 € |

7. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1, 2, 3 und 4 erhoben

8. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

### *IV. Ausheben und Schließen der Gräber*

| | |
|---|---|
| 1. je Grabstelle (Einzel- und Wahlgrab) | = Kostenersatz |
| 2. je Urnengrabstelle | = Kostenersatz |

### *V. Abräumung von Grabstätten*

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

| | |
|---|---|
| ➢ Einzelgrab | 150,00 € |
| ➢ Wahlgrab | 300,00 € |
| ➢ Einzelgrab mit Grabplatte | 200,00 € |
| ➢ Wahlgrab mit Grabplatte | 400,00 € |
| ➢ Urnen-Einzelgrab | 150,00 € |
| ➢ Urnen-Wahlgrab | 300,00 € |
| ➢ Urnen-Einzelgrab mit Grabplatte | 200,00 € |
| ➢ Urnen-Wahlgrab mit Grabplatte | 400,00 € |

Die Gebühr für die Abräumung von Wiesengräbern ist mit der Zahlung der Zuschlagsgebühr abgegolten.

### *VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen*

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### *VII. Benutzung der Leichenhalle*

| | |
|---|---|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bzw. Asche – Pauschal | 50,00 € |
| b) Reinigung | 20,00 € |
| 2. Für die ledigliche Nutzung des Vorplatzes der Leichenhalle anlässlich einer Trauerfeier | 40,00 € |